

Dorferneuerung



Ronneburg

(Laufzeit 2011 – 2019)

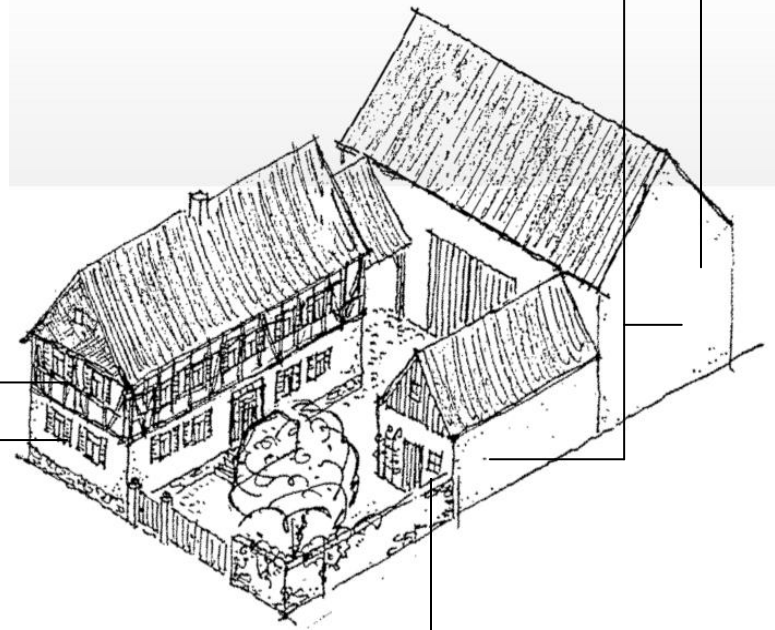
WAS KANN IM PRIVATEN BEREICH GEFÖRDERT WERDEN?

MODERNISIERUNG VON ORTBILD-PRÄGENDEN WOHNHÄUSERN (VERBESSERUNG DES GRUNDRISSES, EINBAU VON BAD UND HEIZUNG, USW.)

SANIERUNG VON WIRTSCHAFTSGEBÄUDEN ODER UMNUTZUNG LEERSTEHENDER BAUSUBSTANZ (Z.B. SCHEUNENAUSBAU ZUM WOHNEN ODER FÜR ÖRTLICHES HANDWERK)

EINRICHTUNGEN ZUR SCHAFFUNG NEUER ARBEITSPLÄTZE (DIREKTVERMARKTER, HANDWERKSBETRIEBE, KLEINE LÄDEN, KRABELSTUBEN, USW.)

SANIERUNG VON ORTSBILD-PRÄGENDEN WOHNHÄUSERN (DACHERNEUERUNG, FASSADENFREILEGUNG, FENSTER UND HAUSTÜREN, USW.)



ERRICHTUNG NEUER GEBÄUDE (ZUR SCHLIEßUNG VON BAULÜCKEN ODER ERGÄNZUNG DER BAUSTRUKTUR -WOHNHAUS, GARAGE, ABSTELLRAUM, USW.-)

IHRE ANSPRECHPARTNER SIND:

GEMEINDE:

Gemeinde Ronneburg
Schulstraße 9
63549 RONNEBURG

PLANUNGSBÜRO:

Klaus Heim GmbH
Friedrichstraße 35
63450 HANAU

DIE VERWALTUNG:

LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES
AMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ
UND LÄNDLICHER RAUM
BARBAROSSA STR. 16 - 24
63571 GELNHAUSEN
FRAU NAUMANN 06051/85-15656

ANSPRECHPARTNER:

Herr Ertl 06184/927617

Telefon:06181-93710

WIE BEKOMME ICH EINEN ZUSCHUSS?

DER RICHTIGE WEG ZU EINER FÖRDERUNG AUS DEM DORFERNEUERUNGSPROGRAMM

1. **Vor** jeder Förderung sollte eine **kostenlose Beratung** durch das mit der städtebaulichen Beratung beauftragte Planungsbüro erfolgen.
Das heißt, wenn Sie Veränderungen an Ihrem Gebäude (muss im abgegrenzten Fördergebiet liegen) beabsichtigen, setzen Sie sich mit dem Planungsbüro in Verbindung (Kontakt siehe Rückseite). Das Planungsbüro Heim wird dann einen **Beratungstermin** mit Ihnen vereinbaren.
2. Über diese Beratung erhalten Sie ein **Protokoll**. Darin wird festgehalten, welche Punkte bei der Durchführung Ihrer Maßnahme zu beachten sind und was Sie als nächsten Schritt veranlassen sollten.
3. Setzen Sie sich mit dem Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum – Abt. Dorf- und Regionalentwicklung – beim Mainz-Kinzig-Kreis in Verbindung. Dort werden Sie informiert, ob eine **Förderung** Ihrer geplanten Maßnahme möglich ist und welche **Unterlagen** hierfür erforderlich sind (z.B. Kostenvoranschläge von Handwerkern, Zusammenstellungen von Materialkosten, ggf. Stellungnahme von Denkmalschutzbehörde/Bauamt u.a.). Bei Bedarf finden weitere Ortstermine und Abstimmungsgespräche statt, ev. erneut mit dem städtebaulichen Berater).
4. Wenn die **Unterlagen vollständig** vorliegen, kann der **Antrag auf Förderung** für Ihre geplante Maßnahme bei der Dorferneuerungsbehörde gestellt werden. Hierbei wird auch die Höhe des möglichen Zuschusses berechnet.
5. Auf Basis dieser Antragstellung erhalten Sie einen **Zuwendungsbescheid**, der neben der **Zuschusshöhe** auch mögliche **Auflagen** umfasst (die vorher mit Ihnen besprochen und festgelegt wurden).
Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden (Unternehmer beauftragen, Material kaufen usw.).

FÖRDERGRUNDSÄTZE

Für eine Maßnahme kann ein Zuschuss bis zu 35 % der förderfähigen Kosten (max. Zuschuss 45.000 € pro Objekt) gewährt werden.

Zuschüsse können nur für Maßnahmen bewilligt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde und für die noch kein Auftrag erteilt wurde.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

Die Rechnungen werden zunächst von Ihnen bezahlt.

Die **Originalrechnungen** und entsprechende **Zahlungsbelege** werden mit dem **Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis** bei der DE Behörde eingereicht.

Nach Prüfung der Unterlagen und vor Ort wird Ihnen der Zuschuss ausgezahlt (auch Teilzahlungen sind möglich).